Institutsordnung des Instituts für Pflegewissenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

vom 27. Februar 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 24.01.2018 gemäß LHG § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.d.F. vom 1. April 2014 in Verbindung mit § 29 Abs.1 und 2 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe, Mitglieder und Angehörige

(1) Das Institut für Pflegewissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Es ist der Fakultät I zugeordnet.

(2) Das Institut dient der Erfüllung der Aufgaben nach LHG § 2. Insbesondere hat es die Aufgabe pflegewissenschaftliche Erkenntnisse durch den Auf- und Ausbau von Pflegeforschung zu untermauern und neu zu generieren.

(3) Mitglieder des Institutes sind gemäß § 9 Abs.1 LHG:
a) alle nicht nur vorübergehend (*länger als ein halbes Jahr)* oder gastweise hauptberuflich *(mindestens 50%-Stelle)* Tätigen
b) die Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, die Gastprofessoren / Gastprofessorinnen, die Privatdozenten / Privatdozentinnen, die außerplanmäßigen Professoren / Professorinnen, die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren / Professorinnen und die kooptierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 LHG (kein aktives und passives Wahlrecht)
c) eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden die von einem Hochschullehrer/Hochschullehrerin des Instituts laut Promotionsvereinbarung erstbetreut werden
d) eingeschriebene Studierende der Hochschule, soweit sie nicht nur vorübergehend zur Aufgabenerfüllung des Institutes beitragen.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der zuständige Fakultätsrat.

(4) Angehörige der Hochschule, die nicht hauptberuflich und nicht nur vorrübergehend, aber in einem Umfang gemäß § 9 Abs.4 Satz 4 LHG tätig sind, haben gemäß § 14 Abs. 3 der Grundordnung sowie § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.

§ 2 Leitung des Institutes

(1) **Wahlmodalitäten und Amtszeiten der Institutsleitung**

a) Zum Direktor/Zur Direktorin des Instituts und zu seiner/ihrer Stellvertretung wird ein/eine dem Institut angehörender Professor/angehörende Professorin gewählt. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober gemäß § 10 Abs. 7 LHG und beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

b) Wahlberechtigt für die Wahl des Direktors/der Direktorin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin sind nach § 1 Abs. 3 a) alle nicht nur vorübergehend (*länger als ein halbes Jahr)* oder gastweise hauptberuflich *(mindestens 50%-Stelle)* Tätigen sowie eine/ein Studierender aus den pflegewissenschaftlichen Studiengängen. Zur Wahl des Direktors/der Direktorin und seiner/ihrer Stellvertretung bedarf es der Mehrheit der Wahlberechtigten. Der Direktor/Die Direktorin und Stellvertreter/Stellvertreterin werden in je gesonderten Wahlgängen gewählt.

c) Der Direktor/Die Direktorin oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin können nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan/der Dekanin schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan/die Dekanin unterrichtet den Rektor/die Rektorin.

(2) **Aufgaben der Institutsleitung**

1. Der Direktor/Die Direktorin ist zuständig für alle das Institut betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Ordnung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er/Sie führt die anfallenden Verwaltungsaufgaben. Ausgenommen hiervon ist der Abschluss von Verträgen. Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Rektorats. Die Institutsleitung wird ggf. von ihrer Stellvertretung beraten und unterstützt.
2. Der Direktor/Die Direktorin ist insbesondere zuständig für:

a) die Antragstellung für den Bedarf von Forschung und Lehre,

b) die Antragstellung für Stellenzuweisungen, Anstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Vertragsverlängerungen, Versetzungen oder Entlassungen von Institutsmitarbeitern/Institutsmitarbeiterinnen,

c) den ordnungsgemäßen Einsatz und die Dienstaufgabenerfüllung des im Institut beschäftigten Personals,

d) die Antragstellung im Rahmen der Vergabe von Hochschulmitteln,

e) den ordnungsgemäßen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Mittel, insbesondere der Mittel für Forschung,

f) die Ordnung und Sicherheit des Betriebes,

g) das Hausrecht und die Ordnung in allen Räumen des Instituts unbeschadet § 17 Abs. 8 LHG.

3. Der Institutsdirektor/Die Institutsdirektorin nimmt Vorgesetztenfunktionen gegenüber den dem Institut zugeordneten Akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wahr. Soweit Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt; § 52 Abs. 1 LHG bleibt unberührt.

Das Aufsichts- und Weisungsrecht der Rektorin bzw. des Rektors bzw. des von ihr/ihm beauftragten weiteren Mitglieds des Rektorats gemäß § 17 Abs. 6 LHG und das Aufsichts-

und Weisungsrecht der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 24 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

4. Der Direktor/Die Direktorin kann bestimmte Aufgaben an andere hauptberuflich Lehrende des Instituts delegieren. Ausgenommen hiervon sind die grundsätzlichen haushalts- und personalbezogenen Entscheidungen.

§ 3 Institutskonferenz

(1) Vorsitz / Leitung

Den Vorsitz in der Institutskonferenz führt der Direktor/die Direktorin oder dessen/deren Stellvertretung. Die Institutskonferenz wird vom Direktor/von der Direktorin des Instituts mindestens einmal pro Semester einberufen. Sie muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der nach Absatz 2 wahlberechtigten Mitglieder des Instituts einberufen werden. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches in der Regel innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder der Konferenz und an das Dekanat sowie Rektorat zu verteilen ist.

(2) Mitglieder

Die Institutskonferenz bilden die nach § 1 Abs. 3 a) alle nicht nur vorübergehend (*länger als ein halbes Jahr)* oder gastweise hauptberuflich *(mindestens 50%-Stelle)* Tätigen.
Beschlüsse der Institutskonferenz bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht in dieser Ordnung, der Verfahrenssatzung oder dem LHG qualifizierte Mehrheiten gefordert sind.

(3) Aufgaben

Der Institutsdirektor/Die Institutsdirektorin wird in seiner/ihrer Arbeit von der Institutskonferenz beraten und unterstützt. Dies kann insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen:

a) Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
b) Beratung im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben,
c) Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel und deren Weiterleitung an die Abteilungen.
d) Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und die Antragstellung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs1. Satz 2 Verfahrenssatzung.
e) Beratung, Koordination und Verabschiedung des Lehrangebotes entsprechend den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.
f) Beratung über allgemeine Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
g) Beratung über Weiterbildungsangelegenheiten und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
h) Weitere Aufgaben und Beteiligungsrechte des Instituts sind in der Verfahrenssatzung geregelt.

Die Institutskonferenz wird vom Direktor/von der Direktorin über wichtige Angelegenheiten des Instituts unterrichtet. Sie wirkt insbesondere bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beratend mit.

§ 4 Verfahrensregelungen

Die Institutsordnung sowie ihre Änderungen sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG vom Senat zu beschließen. Der Beschluss des Instituts über den Vorschlag der der Institutsordnung sowie ihrer Änderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Institutskonferenz, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz.

Verfahrensfragen, die in dieser Institutsordnung nicht geregelt sind, richten sich nach der Verfahrenssatzung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 27. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin